

**Satzung für die Einrichtung
„Mittagsbetreuung an der Grundschule“
des Marktes Metten
vom 17. Mai 2000**

Arbeitsfassung; Stand: 1. Dezember 2015

Der Markt Metten erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern folgende Satzung:

§ 1 Widmung

- (1) Der Markt Metten betreibt an der Grundschule Metten eine oder mehrere Mittags- bzw. Nachmittagsbetreuungsgruppen als öffentliche Einrichtung. Die Einrichtung ist Kinder anderer Schulen offen.
- (2) In der Einrichtung werden die Kinder durch gemeindliches Personal betreut und beaufsichtigt.

§ 2 Anmeldung

- (1) Anmeldungen sind grundsätzlich zu Beginn eines Schuljahres beim Rektorat der Grundschule Metten durchzuführen. Sofern noch freie Plätze verfügbar sind, können auch spätere Anmeldungen berücksichtigt werden.
- (2) Es können nur Kinder angemeldet werden, welche die Grundschule Metten besuchen.
- (3) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben.
- (4) Für jedes neu beginnendes Schuljahr ist eine erneute Anmeldung erforderlich.
- (5) Die Höchstzahl der Plätze in der Mittagsbetreuungsgruppe wird vom Markt Metten im Benehmen mit der Grundschulleitung festgelegt.

§ 3 Aufnahme

- (1) Eine Mittagsbetreuungsgruppe wird nur unter der Voraussetzung eingerichtet, dass mindestens acht Kinder für die Gruppe angemeldet werden. Für die Einrichtung einer Nachmittagsgruppe gilt entsprechendes

- (2) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuungsgruppe erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so trifft die Auswahl der Markt Metten im Benehmen mit der Grundschulleitung. Bei der Auswahl sollen die sozialen Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Ein weitergehender Anspruch auf einen Platz in der Mittags- bzw. Nachmittagsbetreuung besteht nicht.
- (3) Die Erziehungsberechtigten werden bis spätestens vier Wochen nach Anmeldung schriftlich von der Grundschulleitung benachrichtigt. Die Annahme des Mittags- bzw. Nachmittagsbetreuungsplatzes ist der Grundschulleitung innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu bestätigen.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Einrichtung ist von Montag bis einschließlich Freitag von 11.15 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet. Die Nachmittagsbetreuung beginnt um 13:00 Uhr und endet um 16:30 Uhr. An schulfreien Tagen sind alle genannten Einrichtungen geschlossen.

§ 5 Aufsichtspflicht und Haftung

- (1) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg von der Mittags- bzw. Nachmittagsbetreuung obliegt dem Erziehungsberechtigten.
- (2) die Aufsichtspflicht des Mittagsbetreuungspersonals beginnt erst mit der Anwesenheit des Kindes im Gruppenraum.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals endet mit Verlassen des Kindes aus dem Gruppenraum.
- (4) Der Markt Metten haftet bei Personen- und Sachschäden beim Betrieb der Mittags- bzw. Nachmittagsbetreuung nur dann, wenn einer Person, deren er sich zu Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 6 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen oder an einer sonstigen ansteckenden Krankheit leiden oder einer solchen Krankheit verdächtig sind und Kinder, die verlaust sind, dürfen die Mittags- bzw. Nachmittagsbetreuung nicht besuchen.
- (2) Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit, ist das Betreuungspersonal über die Erkrankung und die Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Das Personal kann die

Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

- (3) Erkrankungen sollen im Übrigen dem Betreuungspersonal unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (4) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Mittagsbetreuungsraum nicht betreten.

§ 7 Beendigung

- (1) Das Recht, die Mittags- bzw. Nachmittagsbetreuungsgruppe zu besuchen, endet
 - am letzten Schultag des Schuljahres
 - mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind durch die Erziehungsberechtigten dort abgemeldet wurde.
- (2) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats entlassen werden, wenn
 1. das Verhalten des Kindes die Mittags- bzw. Nachmittagsbetreuung erheblich stört oder gefährdet;
 2. durch das Verhalten seiner Erziehungsberechtigten die Durchführung einer ordnungsgemäßen Betreuung erheblich oder wiederholt beeinträchtigt wird;
 3. das Kind länger als 14 Tage unentschuldigt fehlt;
 4. die nach der Gebührensatzung für die gemeindliche Mittags- bzw. Nachmittagsbetreuung von Grundschulkindern zu entrichtende Besuchsgebühr trotz Fälligkeit für mindestens zwei Monate nicht entrichtet wurde;
 5. gegen diese Satzung in sonstiger Weise wiederholt schwerwiegend verstoßen wurde.

§ 8 Gebühren

Für den Besuch der Mittags- bzw. Nachmittagsbetreuungsgruppe werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die gemeindliche Mittagsbetreuung von Grundschulkindern erhoben.

§ 9 Unfallversicherung

Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b Sozialgesetzbuch VII während der Mittags- bzw. Nachmittagsbetreuung gesetzlich versichert.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2000 in Kraft.

Metten, den 17. Mai 2000

gez. Schmid
1. Bürgermeister